

Zwischen der

Akademie der Wissenschaften und der Literatur

(vertreten durch die Präsidentin, Frau Prof. Dr. med. Elke Lütjen-Drecoll)

und dem

Personalrat

(vertreten durch den Personalratsvorsitzenden, Herrn Dr. Dieter Rübsamen)

wird folgende Dienstvereinbarung über die Nutzung von Internet- und E-Mail vereinbart.

Präambel

Der Einsatz von Internet und E-Mail gehört seit langem zum Arbeitsalltag und ist sowohl für Wissenschaftler als auch Nichtwissenschaftler zu einem unverzichtbaren Bestandteil der täglichen Arbeit geworden. Der Internet-Zugang steht den Beschäftigten als Arbeitsmittel im Rahmen der Aufgabenerfüllung zur Verfügung und dient insbesondere der Verbesserung der internen und externen Kommunikation, der Erzielung höherer Effizienz und der Beschleunigung der Informationsbeschaffung und der Arbeitsprozesse.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen rechtlichen Leitfaden an die Hand zu geben, damit sie sich bei der Benutzung des Internets verantwortungsbewusst im Sinne der Akademie verhalten können.

§ 1

Unzulässig ist jede Nutzung, die geeignet erscheint, den Interessen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaden oder die gegen geltende Gesetze oder Verordnungen verstößt, z. B.

- das Abrufen oder Anbieten von Inhalten, die gegen datenschutzrechtliche, persönlichkeitsrechtliche, urheberrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen;

- das Abrufen oder Anbieten von beleidigenden, verleumderischen, gewaltverherrlichenden, verfassungsfeindlichen, rassistischen, sexistischen oder pornografischen Äußerungen oder Abbildungen.

Anbieten heißt: Verbreiten über das Internet, so dass die Zugehörigkeit des Absenders zur Akademie der Wissenschaften und der Literatur rekonstruierbar ist (z. B. durch die E-Mail-Adresse des Absenders) oder unter Verwendung von EDV-Anlagen des Arbeitgebers (oder unter der Nutzung seiner technischer Verbindungen).

Abrufen heißt: Auf im Netz vorhandene Informationen mit EDV-Anlagen des Arbeitgebers (oder unter der Nutzung seiner technischen Verbindungen) wissentlich zugreifen.

§ 2

Soweit zu wissenschaftlichen Zwecken eine Nutzung des Internets im Sinne von § 1 notwendig sein sollte, ist zuvor das Einverständnis der Dienststellenleitung einzuholen.

§ 3

(1) Die Bestimmungen des § 1 gelten auch für die private Nutzung des Internets, von E-Mail-Diensten sowie von News-Groups oder Diskussionsforen etc.

(2) Eine private Internet-Nutzung ist in den Pausen sowie vor und nach Dienstschluss gestattet. Eine private Internet-Nutzung im erheblichen Umfang ist unzulässig.

§ 4

Eine unzulässige Nutzung von Internet- und E-Mail kann arbeitsrechtliche Konsequenzen haben. In schweren Fällen ist eine Kündigung ohne vorherige Abmahnung gerechtfertigt (z.B. Anbieten oder Abrufen kinderpornographischer Abbildungen).

